

476
83

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. September 1998

**2174. Quartierplan Nr. 476 Ausserdorfstrasse
(Baulinienrevision; Genehmigung)**

Am 13. Mai 1998 setzte der Stadtrat von Zürich den Quartierplan Nr. 476 Ausserdorfstrasse (Baulinienrevision) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 12. Juni 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Juli 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. August 1998 ersucht der Stadtrat von Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4289/1968 an der Ausserdorfstrasse in Seebach genehmigten Baulinien entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und werden daher aufgehoben. Im Strassen-einmündungsbereich in die Hertenstein- und in die Glattalstrasse werden die entstandenen Baulinienlücken geschlossen bzw. neu festgesetzt.

Die Überprüfung der Vorlage hat ergeben, dass an der Ausserdorfstrasse im Bereich zwischen der Hertenstein- und der Glattalstrasse neben Verkehrsbaulinien auch rechtskräftige Niveaulinien bestehen. Dies ist dem Stadtrat von Zürich offensichtlich entgangen. Nach der Aufhebung der Verkehrsbaulinien können diese Niveaulinien keine rechtliche bzw. planerische Wirkung mehr entfalten. Die mit RRB Nr. 4298/1968 erfolgte Genehmigung ist deshalb zu widerrufen.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der vom Stadtrat von Zürich am 13. Mai 1998 festgesetzte Quartierplan Nr. 476 Ausserdorfstrasse (Baulinienrevision) wird gestützt auf §159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Die mit RRB Nr. 4289/1968 erteilte Genehmigung für die Niveaulinie an der Ausserdorfstrasse wird widerrufen.

III. Die Stadt Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.